

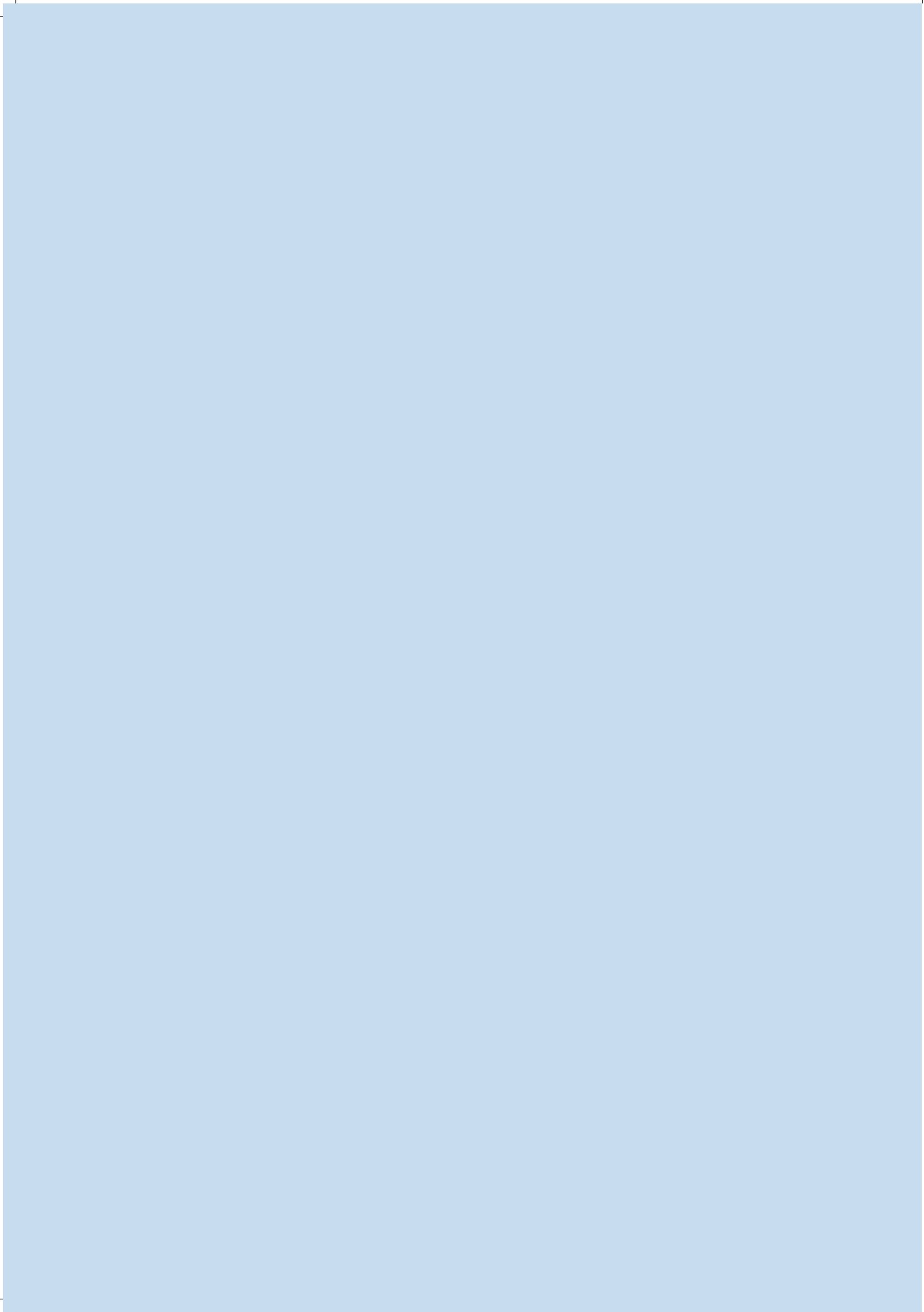
# KINDESWOHL GEFÄHRDET?

Leitfaden zum Kinderschutz  
in der Kindertagespflege

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**





# 6 SCHRITTE, UM EINE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS ABZUWENDEN

Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

**„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.“**

**Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.“**

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Absatz 5)  
Der vorliegende Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in der Kindertagespflege wurde entwickelt, um bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) ein berlinweit einheitliches Verfahren sicherzustellen. Oberstes Ziel ist es, eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und die Erziehungsberechtigten zu unterstützen.

Für die erforderliche Dokumentation stehen als Hilfestellung und zur besseren Nachvollziehbarkeit Dokumentationsbögen zur Verfügung. Sie ermöglichen der Kindertagespflegeperson, die meist in einem sehr persönlichen Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind steht, Entwicklungen zu erkennen und eine sachlich-professionelle Position einzunehmen.

Der Handlungsleitfaden soll Kindertagespflegepersonen Sicherheit geben, sich mit diesem schwierigen Thema bestenfalls bereits im Vorfeld vertraut zu machen.

Durch regelmäßige Fortbildungen erhalten sie das notwendige Rüstzeug, um Handlungssicherheit im Ernstfall zu erlangen. Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht zu gefährden, ist es wichtig, sie schon vorab über das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren.

## **INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT FÜR KINDERSCHUTZ (ISEF)**

Eine IseF ist die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit „mehreren Fachkräften“ nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verwechselt werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung gesetzlich fundiert im § 4 Abs. 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

**Bei akutem Notfall, der ein sofortiges Handeln erfordert, informieren Sie den Regionalen Sozialen Dienst (RSD) Ihres zuständigen Jugendamtes!**

Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste (werktags 8 - 18 Uhr) rufen Sie bitte die Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ an:  
**030 610066**

Ausführliche Angaben finden Sie im Informationsblatt „Beratungsstellen und Ansprechpersonen“. → [Anlage 3](#)

**Bei Gefahr in Verzug wählen Sie den Notruf der Polizei: 110 oder der Feuerwehr: 112**

## SCHRITT 1

### Wahrnehmen und Feststellen

Eine Kindeswohlgefährdung (KWG) ist eine gegenwärtige oder absehbar eingetretene Gefahr, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes erheblich beeinträchtigt.

Anhaltspunkte für eine KWG sind Anzeichen, die darauf hinweisen, dass es einem Kind nicht gut geht und es einer möglichen Gefährdung ausgesetzt ist.

Die Kindertagespflegeperson erfasst die Anhaltspunkte durch direkte Beobachtungen oder Berichte von Kindern oder Dritten. Sie dokumentiert die Beobachtung und/oder Erkennung mithilfe des Dokumentationsbogens Verdacht/vorliegende KWG. → [Anlage 1](#)

Als Hilfestellung steht ihr eine Auflistung von Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einordnung von Gefährdungssituationen zur Verfügung. → [Seiten 8-9](#)

## SCHRITT 2

### Einschätzung der Beobachtung durch das „Vier-Augen-Prinzip“

Der Standard im Kinderschutz ist das „Vier-Augen-Prinzip“. Liegt eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor, ist es der Kindertagespflegeperson möglich, vor der Beratung durch eine IseF die Beobachtungen gemeinsam mit einer weiteren Person (Verbundpartner/-in) einzuschätzen.

Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ihres Kindes ihr schriftliches Einverständnis dazu erklärt, dass die Kindertagespflegeperson sich mit ihrer Verbundpartnerin oder ihrem Verbundpartner zu den dokumentierten Beobachtungen austauschen darf.

Einwilligungserklärung Verbundpartner/-in: → [Anlage 2](#)

Liegt keine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Einwilligungserklärung zur Weitergabe persönlicher Daten an die/den Verbundpartner oder Verbundpartnerin vor, ist das „Vier-Augen-Prinzip“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht anzuwenden.

### Verpflichtende Beratung durch eine IseF

Um zu bewerten, ob eine KWG vorliegt oder nicht auszuschließen ist, soll sich die Kindertagespflegeperson durch eine IseF beraten lassen. Dazu kann sie die Beratungsstellen für Kinderschutz in Berlin kontaktieren. Die IseF begleitet und unterstützt die Gefährdungseinschätzung der Kindertagespflegeperson.

Anhand der vorliegenden pseudonymisierten Dokumentation und mündlichen Schilderung durch die Kindertagespflegeperson nimmt die IseF eine erste Einschätzung und Problemdefinition vor.

Zusammen mit der Kindertagespflegeperson bewertet sie die Anhaltspunkte für eine KWG und verabredet nächste Schritte. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die Ergebnisse der Beratung entsprechend. → [Anlage 1](#)

→ Kann nach erfolgter Beratung durch eine IseF eine KWG ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess.

→ Liegt eine KWG vor oder ist diese weiterhin nicht auszuschließen, folgt gemeinsam mit der IseF eine Vorbereitung darauf, wie Erziehungsberechtigte und das betroffene Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können. **Schritt 3.**

### SCHRITT 3

## Gespräch mit dem betroffenen Kind

Abhängig vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und der Dringlichkeit sollte vorab mit der IseF abgestimmt werden, ob und in welchem Umfang ein Gespräch mit dem betroffenen Kind erfolgen sollte, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes zu erhalten. Das betroffene Kind hat einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten und sollte darüber aufgeklärt werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII).

Nach der pseudonymisierten Beratung durch die IseF und ggf. dem Gespräch mit dem Kind lädt die Kindertagespflegeperson die Erziehungsberechtigten ein. Es empfiehlt sich, diese Gespräche gemeinsam mit der IseF vorzubereiten.

### WENN DER SCHUTZ DES KINDES GEFÄHRDET IST:

Nicht stattfinden dürfen die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen Familienangehörigen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet ist und das Kind negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten hat. In diesen Fällen ist das sofortige Hinzuziehen des RSD des Jugendamtes erforderlich.

Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt greift im RSD des Jugendamtes ein gesondertes Verfahren gemäß Jugend- Rundschreiben Nr. 2/2009<sup>1</sup> „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“.

<sup>1</sup> Ab 01.01.2026 Anlage zur AV Kinderschutz JugGes.

## Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII sind die Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Zudem sollen sie über Unterstützungsangebote informiert werden. Unterstützung erhalten Erziehungsberechtigte vom RSD im Jugendamt, von Kinderärzten, Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ), vom heilpädagogischen Fachdienst, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) sowie von weiteren Stellen.

Damit die Erziehungsberechtigten Hilfe in Anspruch nehmen, soll ihnen das Informationsblatt zu Beratungsstellen und Ansprechpersonen ausgehändigt werden. → [Anlage 3](#)

Das Informationsblatt für Erziehungsberechtigte über die Weitergabe personenbezogener Daten in Kinderschutzfällen, welches im Regelfall bereits im Aufnahmegespräch des Kindes den Erziehungsberechtigten vorgelegt wurde, ist spätestens zu diesem Zeitpunkt auszuhändigen. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren. → [Anlage 4](#)

Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll ihnen dazu verhelfen, Unterstützungsangebote anzunehmen, Probleme zu akzeptieren und familiäre Ressourcen zu erkennen. Der Inhalt wird dokumentiert. → [Anlage 5](#)

→ Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und zeichnet sich ab, dass sich durch die Annahme von Hilfen die Kindeswohlgefährdung abwenden lässt, folgt [Schritt 4](#).

### SCHRITT 4

## Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten werden Vereinbarungen getroffen hinsichtlich geeigneter Unterstützungsmaßnahmen, der zeitlichen Schrittfolge, der Überprüfung und möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Ein erneuter Gesprächstermin wird vereinbart. → [Anlage 5](#)

→ Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Nutzung des Unterstützungsangebotes die KWG mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess. Die Vereinbarungen sind zu vernichten.

→ Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ oder sind sie nicht bereit oder in der Lage, Hilfeangebote anzunehmen, wodurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen ist oder fortbesteht, folgt [Schritt 5](#).

## SCHRITT 5

### Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer KWG

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden bzw. werden diese von den Erziehungsberechtigten nicht angenommen, so darf und muss die Kindertagespflegeperson das Jugendamt informieren.

Das zuständige Jugendamt kann den Eingang des Meldebogens bestätigen und benennt ggf. die fallzuständige Fachkraft.

Für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist der Berlineinheitliche Meldebogen gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII vorgesehen. → [Anlage 6](#)

## SCHRITT 6

### Einleitung eines berlineinheitlichen Kinderschutzverfahrens

Nach der Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson ist der RSD des Jugendamtes zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung, für die Prüfung, ggf. Einleitung vorläufiger Schutzmaßnahmen und/oder Hilfen nach dem SGB VIII für das betroffene Kind zuständig. Ihm obliegt die Fallführung.


Die Kindertagespflegeperson kann ggf. in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Dies setzt die Vorlage einer Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.

## Wichtige Anlagen zur Dokumentation und Information




← Anlage 1:  
Dokumentationsbogen Verdacht / vorliegende KWG 



← Anlage 2:  
Einwilligungserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten  
an die / den Verbundpartnerin oder Verbundpartner 




← Anlage 3:  
Beratungsstellen und Ansprechpersonen 



← Anlage 4:  
Informationsblatt für Erziehungsberechtigte über die Weitergabe  
von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen 




← Anlage 5:  
Protokoll des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten 

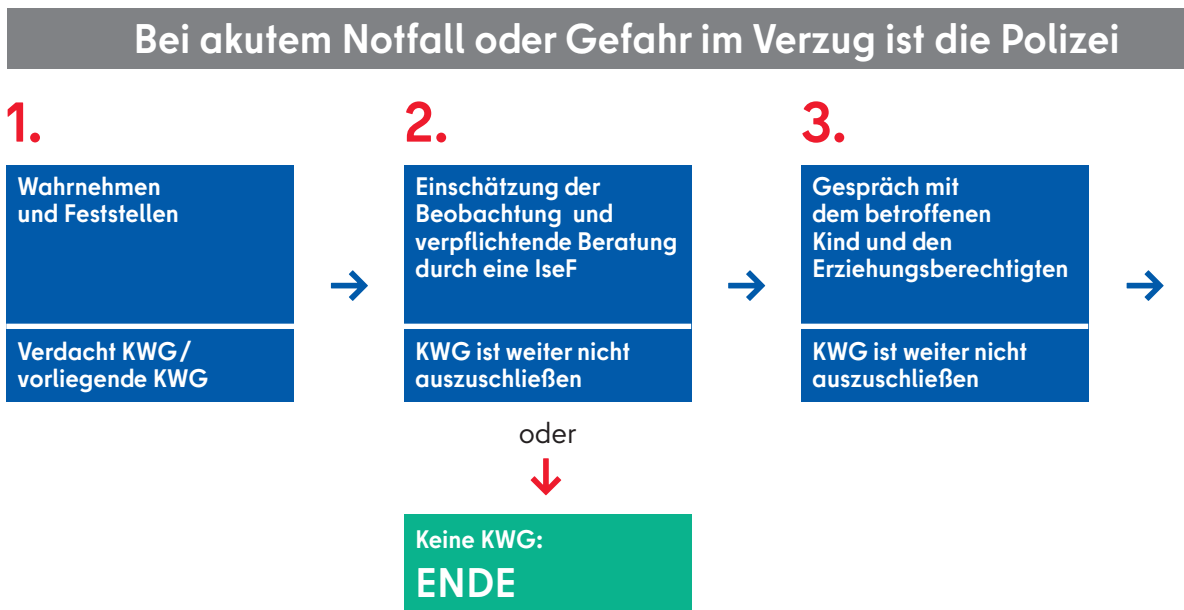


← Anlage 6:  
Berlineinheitlicher Meldebogen 

## Kindertagespflege

→ [www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege](http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege) 

# Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



**Die grundsätzliche Verantwortung liegt bei der Kindertagespflegeperson.**

<b>Verantwortlichkeit</b>	Kindertagespflegeperson	Kindertagespflegeperson	Kindertagespflegeperson
<b>Ansprechpartner/-in</b>	Bei konkreter Gefährdung: Regionaler Sozialer Dienst (RSD) des zuständigen Jugendamtes.  Bei Gefahr im Verzug: - Polizei 110 / Feuerwehr 112 - Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ: 030 610066	„Vier-Augen-Prinzip“  Kontakt: .....  IseF  Kontakt: .....	Betroffenes Kind, entwicklungsgerecht  Erziehungsberechtigte, sofern wirksamer Schutz des Kindes nicht gefährdet wird  Ggf. Rücksprache mit der IseF (Beratung, Einschätzung)
<b>Benötigte Dokumente und Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 1: Dokumentationsbogen Verdacht/vorliegende KWG</li> <li>• Seiten 8-9: Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 1: Dokumentationsbogen Verdacht/vorliegende KWG - pseudonymisiert</li> <li>• Anlage 2: Einwilligungserklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 3: Beratungsstellen und Ansprechpersonen</li> <li>• Anlage 4: Informationsblatt für Erziehungsberechtigte über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen</li> <li>• Anlage 5: Protokoll des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten</li> </ul>

## oder die Feuerwehr einzuschalten (Telefon 110 oder 112)

4.

Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

KWG ist weiter nicht auszuschließen

oder



Abwendung der KWG:  
**ENDE**

5.

Mitteilung an das Jugendamt (RSD / Kinderschutzteam) über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer KWG

Rückmeldung über RSD (fallführende Fachkraft)

6.

Einleitung eines berlineinheitlichen Kinderschutzverfahrens

Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegeperson

RSD des zuständigen Jugendamtes

RSD des zuständigen Jugendamtes

Ggf. Kindertagespflegeperson

Erziehungsberechtigte

RSD/Kinderschutzteam im Jugendamt

Fallführende Fachkraft im RSD des Jugendamtes

Ggf. Beratungsstellen und Ansprechpersonen

Tel.: .....

Tel.: .....

Kontakt: .....

Bei Gefahr im Verzug:

- Polizei 110/Feuerwehr 112

- Berliner HOTLINE

KINDERSCHUTZ: 030 610066

- **Anlage 5:**  
Protokoll des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten

- **Anlage 3:**  
Beratungsstellen und Ansprechpersonen

- **Anlage 6:**  
Berlineinheitlicher Meldebogen

# Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einordnung von Gefährdungssituationen

(beispielhafte Aufzählung)

## Grundsätzlich zu beachten ist:

Gefährdungen von Kindern (0-6 Jahre) haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt.

Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

## Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten

### Vernachlässigung/Unterlassung von

- ausreichender Ernährung
- ausreichender Flüssigkeitszufuhr
- wettergerechter Kleidung
- Körperpflege
- medizinischer Versorgung
- ungestörtem Schlaf
- altersgemäßer emotionaler Zuwendung

### Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

- Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
- kein altersgerechter Medienkonsum

### Gewalt, physische Misshandlung

- Schlagen, Schütteln
- Einsperren
- Würgen, Fesseln

### Seelische Misshandlung

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung
- häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten
- Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind
- Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte

### Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

- Einbeziehen des Kindes in sexuelle Handlungen
- sexuelle Nötigung des Kindes
- Aufforderung an das Kind, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen (Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind einbezogen ist)

### Häusliche Gewalt

- Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und/oder sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen (z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Abwerten)

## Erscheinungsbild

### Anhaltspunkte - altersgemäß

#### Körperlich

- unter- oder fehlernährt
- unangenehmer Geruch
- unversorgte Wunden
- chronische Müdigkeit
- nicht witterungsgemäße Kleidung
- Narben, Striemen, Hämatome, Schüttelsymptome
- Verbrennungen, Verbrühungen
- häufige Infektionen
- häufige Krankenhausaufenthalte
- häufige Bauchschmerzen, hohe Krankheitsanfälligkeit
- Knochenbrüche
- auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich
- Jaktationen (Unruhe, Wiegen, Wippen)

#### Psychisch

- apathisch, traurig, schreckhaft
- aggressiv, selbstverletzend
- unruhig, schreit viel, hyperaktiv
- ängstlich, verschlossen, unnahbar
- große Verlustangst
- äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten
- Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen
- starke Gefühlsambivalenzen
- zeigt Schlafstörungen/ Essstörungen (beim Füttern/ Nahrungsaufnahme)
- zeigt sexualisiertes Verhalten

#### Sozial

- Kind zeigt keine Orientierung auf Bindungsperson (ab 8. Monat, zum Beispiel bei Begegnung mit Neuem)
- weicht Bindungsperson nicht von der Seite
- hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos
- beteiligt sich nicht am Spiel
- zeigt kein Verständnis erster sozialer Regeln (ab zwei Jahre)
- zeigt auffällig aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen Kindern
- zeigt Furcht vor oder ausgeprägte Vermeidung gegenüber einer Betreuungsperson
- überfürsorgliches Verhalten der Erziehungsberechtigten, das selbstständige Erfahrungen des Kindes verhindert („Helikopter-Eltern“)

## Risikofaktoren in der Familie

### Anhaltspunkte

#### Soziale

- Armut bzw. angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit)
- Kinderreichtum
- alleinerziehend, Anzeichen bzw. Verbalisierung von Überforderung
- depriviertes Wohnen, fehlende Rückzugsmöglichkeiten für das Kind
- Straffälligkeit der Erziehungsberechtigten, kriminelle Strukturen in der Familie
- soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme
- mangelnde Integration in eigene Familie und/oder soziales Umfeld
- Medienmissbrauch
- starke Bildungsdefizite, Analphabetismus
- Sprach- und Sprechprobleme
- Radikalisierung (religiös oder politisch) der Familie ist bekannt

#### Psychosoziale

- psychische Erkrankung
- Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht
- nicht manifeste psychische Störungen
- eingeschränkte Leistungsfähigkeit
- Eltern- oder Partnerschaftskonflikte
- unerwünschte bzw. frühe Elternschaft
- ausgeprägt negative Emotionalität
- Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht
- Hygieneprobleme

#### Soziokulturelle

- Klima von Gewalt im sozialen Umfeld
- kulturell bedingte Konflikte
- Autonomiekonflikte
- Radikalisierung (religiös/politisch)
- Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind
- Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (z. B. Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Zwangsprostitution, Diebstahl)
- Kind wird durch ältere Familienangehörige „abgeschirmt“
- Verschleppung ins Ausland

## Ankerbeispiel\*

Jasmin ist 15 Monate alt und besucht seit drei Monaten die Kindertagespflegestelle. Bei gemeinsamen Mahlzeiten ist sie unruhig, schiebt den Teller weg und versucht aufzustehen. Nach dem Essen fordert sie ihre Flasche, die sie von zu Hause mitgebracht hat.

Obwohl das Thema mehrmals mit den Eltern angesprochen wurde, enthält diese häufig verdünnten Fruchtnektar oder gesüßten Tee. Um das Anziehen beim Abholen einfacher zu gestalten, hält die Mutter häufig einen Schokoriegel bereit, den sie Jasmin noch in der Kindertagespflegestelle vor den anderen Kindern überreicht.

Bei der Übergabe am Montagmorgen berichtet die Mutter erschöpft, dass es ihr nicht gelungen ist für Jasmin am Wochenende das Mittagessen zu kochen, obwohl sie ihr „Babyfernsehen“ eingeschaltet hatte, um Ruhe für den Haushalt zu haben. Sie habe sie daher mit Obstbrei aus dem Gläschen gefüttert.

Einschätzung:

Es besteht ein Risiko für die Gefährdung der gesunden körperlichen, seelischen wie sozialen Entwicklung des betroffenen Kindes. Sowohl im Bereich Ernährungsverhalten 1- bis 3-Jähriger als auch im Bereich Lebensmittelauswahl, Süßigkeiten und süße Getränke sowie Medien ergeben sich schlechte Voraussetzungen für gesundes Heranwachsen, sollte die Mutter keine präventive (Ernährungs-)Beratung und Unterstützung erhalten.

## Ressourcen in der Familie

**Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit**  
(beispielhaft aufgeführt)

### **Problemazeptanz**

Sehen die Erziehungsberechtigten und das Kind selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Besteht eine Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

### **Problemkongruenz**

Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligte Fachkraft in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

### **Hilfeakzeptanz**

Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

\* Bei dem Begriff der Ankerbeispiele handelt es sich um einen in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriff, mit dem Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben werden.

Das vorliegende Ankerbeispiel ist in Anlehnung an die adipositaspezifischen Ankerbeispiele des Adipositas-Therapiezentrum im SPZ interdisziplinär der Charité - Universitätsmedizin Berlin entwickelt worden. Stand: August 2023.

Quelle: <https://kinderschutz.charite.de/fileadmin>

### Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

- Entwicklung des Kindes (Gesundheit; positive kognitive, emotionale und soziale Entwicklung)
- Sozialkompetenz, Resilienz und eigene Identität des Kindes
- Erziehungsberechtigte gewährleisten Grundversorgung des Kindes, emotionale Wärme, Sicherheit, stabile Beziehungen, gewaltfreie Umgebung, Entwicklungsförderung, kongruente Grenzen und Konsequenzen
- positive Eltern-Kind-Interaktion

### Soziale Ressourcen (Beziehungen)

- weitere Bezugspersonen
- Einbindung der Familie in das soziale Umfeld
- stabile Partnerschaft
- Nachbarschaftshilfe

### Infrastrukturelle/institutionelle Ressourcen

- Einbindung in das Hilfesystem
- Unterstützung durch Einrichtungen, Beratungsstellen, Vereine

### Materielle Ressourcen

- Wohnung, Arbeit
- gesichertes finanzielles Auskommen

### Fragen zu den persönlichen Ressourcen:

- Wie erlebt das Kind die Situation?
- Welche befriedigten und welche unbefriedigten Bedürfnisse nehme ich bei dem Kind wahr?
- Wie erlebt die Familie die Situation?
- Wie ist die Beziehungs-, Kommunikations- und Förderfähigkeit der Erziehungsberechtigten?
- Wie gestaltet sich das Alltagsmanagement der Familie, also Versorgung des Kindes (Ernährung, Hygiene, Kleidung), Alltagsorganisation (Einkaufen, Essen, Haushalt), Pflege des Kindes bei Krankheit?

### Fragen zu den sozialen Ressourcen:

- Wer sind wichtige Bezugspersonen für das Kind, die es unterstützen?
- Wer unterstützt die Familie?

### Fragen zu den infrastrukturellen Ressourcen:

- Erhält die Familie bereits Unterstützung durch Institutionen?
- Wie kann ich die Familie unterstützen?

### Fragen zu den materiellen Ressourcen:

- Kann die Familie die Grundbedürfnisse des Kindes finanziell abdecken?

Moritz ist vier Jahre alt und besucht seit seinem 1. Lebensjahr die Kindertagespflegestelle. Bei der Mutter bestand eine frühe und ungewollte Schwangerschaft. Da die Mutter allein-erziehend ist und nur ein gelegentlicher Kontakt zur eigenen Familie besteht, ist sie dankbar über das Vertrauensverhältnis zu der Kindertagespflegeperson.

Im Rahmen der Gespräche mit der Kindertagespflegeperson hat die Mutter erkannt, dass es wichtig ist, den Alltag von Moritz kindgemäß zu strukturieren. Gemeinsam werden konkrete Absprachen getroffen über deren Einhaltung sie sich regelmäßig austauschen.

Eine Vereinbarung ist es, dass Moritz keine Betreuung in den Abendstunden durch Dritte erhält oder vor den Fernseher gesetzt wird bis er selbständig einschläft. Stattdessen bringt die Kindesmutter Moritz zu einer altersgerechten Uhrzeit mit einem festen Einschlafritual in das Bett, sichert seinen ausreichenden Schlaf und bringt ihn morgens pünktlich in die Kindertagespflegestelle.

Sollte Moritz (z. B. aufgrund von Krankheit) die Kindertagespflegestelle nicht besuchen können, kontaktiert sie telefonisch rechtzeitig die Kindertagespflegeperson und informiert sie entsprechend.

## Impressum

### **Herausgeberin**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

### **Redaktion**

Anne Matuschek (V A 15)  
[anne.matuschek@senbjf.berlin.de](mailto:anne.matuschek@senbjf.berlin.de)

Sandra Lenke (V A 15 Ref)  
[sandra.lenke@senbjf.berlin.de](mailto:sandra.lenke@senbjf.berlin.de)

Nele Borck

### **Gestaltung**

SenBJF, Fachgruppe ZS I 3

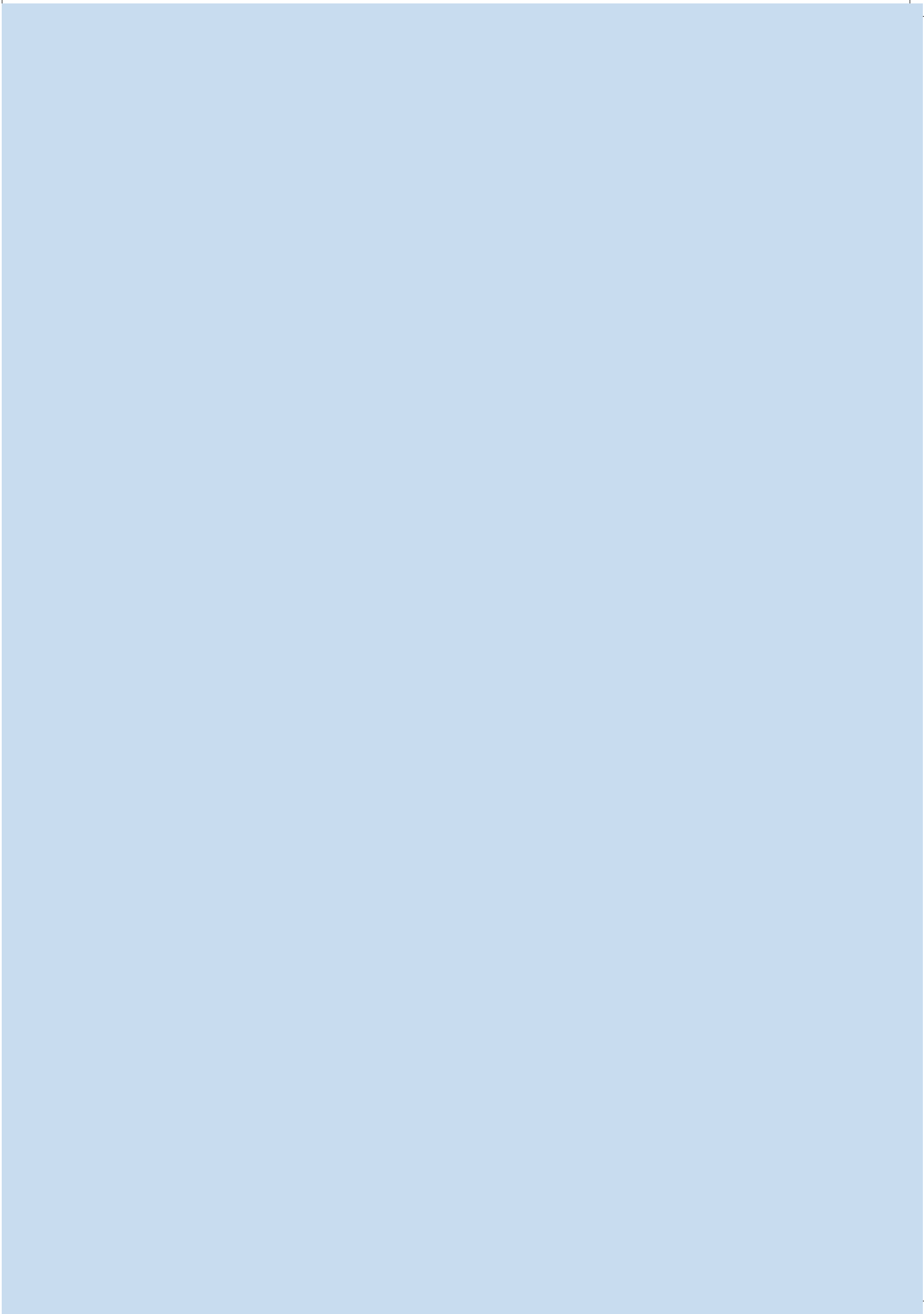
### **Druck**

Kern GmbH  
In der Kolling 120  
66450 Bexbach

### **Auflage**

1.500, Dezember 2025

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit  
des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt  
und darf nicht zur Werbung für politische Parteien  
verwendet werden.



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin  
Telefon +49 30 90227-5050  
post@senbjf.berlin.de  
www.berlin.de/sen/bjf